



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung, HI 43, Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
HI 43 - Bildungsurlaub

Bildungswerk Sachsen der Deutschen
Gesellschaft e. V.
Gerichtsweg 28
04103 Leipzig

Hamburger Straße 131
D - 22083 Hamburg
Telefon: +49 40 428 63-4672
Telefax: +49 40 4279-78698
Ansprechpartner: Bahareh Bolig
Zimmer: TH 918
E-Mail: bahareh.bolig@hibb.hamburg.de
Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
19.02.2024, Herr Dr. Frey

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
HI 43-2/406-07.5, **62339**

Datum
26.02.2024

Bildungsurlaub

Anerkennung nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG HA) vom 21.1.1974, letzte Änderung vom 15.12.2009 (Hmb. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1974 S. 6, 2009 S. 444, 448) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (BiVAnerkV HA) vom 09.4.1974, letzte Änderung vom 31.05.2016 (GVBl 1985 S. 68, 2016 S. 224)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.02.2024 wird die Veranstaltung

Aserbaidshan und Georgien: Zwischen Kaspischem Meer und Schwarzem Meer

Veranstaltungsort: Baku u. a. Orte

Termin/Zeitraum: 25.08.2024 bis 05.09.2024 (12 Tage)

gemäß § 15 BiUrlG HA als Veranstaltung der politischen Bildung im Sinne des § 1 BiUrlG HA anerkannt.

Gem. § 6 (1) BiVAnerkV HA hat der Veranstalter der Behörde für Schule und Berufsbildung spätestens zwei Wochen vor Beginn den Zeitpunkt der Bildungsveranstaltung mitzuteilen, soweit dies nicht bereits im Antrag auf Anerkennung möglich war.

Gem. § 6 (2) BiVAnerkV HA hat der Veranstalter der Behörde für Schule und Berufsbildung alle wesentlichen Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Gem. § 6 (3) BiVAnerkV HA hat der Veranstalter der Behörde für Schule und Berufsbildung auf Verlangen Auskünfte über laufende und abgeschlossene Bildungsveranstaltungen zu erteilen.

Gem. § 7 BiVAnerkV HA ist Beauftragten der Behörde für Schule und Berufsbildung der Zutritt zu den anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

Die Anmeldung zu und die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ist den Teilnehmenden nach § 9 (2) BiUrlG HA auf dem beiliegenden Vordruck der Behörde für Schule und Berufsbildung zu bescheinigen. Das Aktenzeichen dieses Bescheides sowie der vollständige und wie oben im Bescheid genannte Veranstaltungstitel sind in die Bescheinigung einzusetzen.

Bitte weisen Sie die Teilnehmenden darauf hin, dass sich der Freistellungsanspruch - unabhängig von der Dauer der anerkannten Veranstaltung - ausschließlich nach den Bestimmungen des BiUrlG HA regelt.

Eine erneute Anerkennung beantragen Sie bitte spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zusatz:

Die An- und Abreisetage können nicht als Bildungsfreistellungstage anerkannt werden, da kein Programm stattfindet.